

Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 36 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V. m. §§ 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

1. Im Erfolgsplan Betriebszweig Trinkwasser werden	
die Erträge auf T€	10.070
und die Aufwendungen auf T€	10.070
festgesetzt.	
2. Im Erfolgsplan Betriebszweig Abwasser werden	
die Erträge auf T€	11.363
und die Aufwendungen auf T€	11.363
festgesetzt.	
3. Im Vermögensplan Betriebszweig Trinkwasser werden	
die Einnahmen auf T€	12.112
und die Ausgaben auf T€	12.112
festgesetzt.	
4. Im Vermögensplan Betriebszweig Abwasser werden	
die Einnahmen auf T€	11.802
und die Ausgaben auf T€	11.802
festgesetzt.	
5. Im Investitionsplan Betriebszweig Trinkwasser werden	
die Ausgaben auf T€	6.554
festgesetzt.	
6. Im Investitionsplan Betriebszweig Abwasser werden	
die Ausgaben auf T€	6.362
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden	
für den Bereich Trinkwasser T€	4.950
für den Bereich Abwasser T€	4.000
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan	
wird für die	
Wasserversorgung auf T€	6.289
und für die Abwasserentsorgung auf T€	6.101
festgesetzt.	

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben	
nach dem Wirtschaftsplan wird für die	
Wasserversorgung auf T€	1.000
und für die Abwasserentsorgung auf T€	1.000
also insgesamt auf T€	2.000
festgesetzt.	

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Sonneberg, den 11.02.2025

Wasserversorgungs-
und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

II.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit und bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung sowie der Beschlussfassung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025 durch die Verbandsversammlung beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. (§ 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO -).

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung in der Zeit vom 01.03.2025 bis 31.03.2025 im Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, jeweils am Dienstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und am Donnerstag von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Termine außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.(§ 57 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO -).

III.

Das Landratsamt Sonneberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.02.2025 die Genehmigung erteilt.

IV.

Vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband am 03.12.2024 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Sonneberg, den 11.02.2025

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Die Satzung sowie die Beschlüsse-Nr.: VV 07/113A/24 und VV 08/113A/24 sind auf der Homepage des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg ([www. wasserwerke-sonneberg.de](http://www.wasserwerke-sonneberg.de)) einsehbar.